

21. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung

Kundmachung über die am 17.12.2019 unter dem Vorsitz von Bürgermeisterin Mag. Katharina Wöß-Krall abgehaltene 21. Sitzung der Gemeindevertretung, in Anwesenheit von 23 Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie 9 Ersatzmitgliedern.

Erledigungen:

1. Berichte

Am 13.12.2019 erfolgte die Gebäudeübergabe des Altstoffsammelzentrums (ASZ) an die Regiobürgermeister/in. Am 7.3.2020 findet die offizielle Eröffnung statt. Vermutlich wird sich die Gemeinde Koblach auch noch am ASZ beteiligen.

Bis Ende 2020 soll das Zielbild im regREK-Prozess erstellt werden. Diesbezüglich werden Workshops zu verschiedenen Themen mit unterschiedlichen Beteiligungen stattfinden.

Von der Gemeindewahlbehörde wird berichtet, dass am 26.9.2019 Cornelia Köchle statt Martin Summer und Isabella Assion statt Manuel Lorenz und am 17.12.2019 Claus Fischer für den verstorbenen Franz Böckle in die Gemeindevertretung nominiert wurden.

Ein Bericht über die räumliche Ortskernentwicklungsplanung wird zur Kenntnis gebracht.

Der Bericht über die e5 Rezertifizierung wird zur Kenntnis gebracht. Die Marktgemeinde Rankweil konnte mit einem Umsetzungsgrad von 68% den Stand von vier „e“ halten.

Der Konkursantrag der Impletio Wirkstoffabfüllung GmbH (vorm. Rentschler Fill Solutions), ein Betrieb welcher im Industriegebiet Römergrund angesiedelt ist, wird zur Kenntnis gebracht.

Ein aktueller Stand zum Projekt Gasthaus Kreuz und Wohnbau wird zur Kenntnis gebracht. Eine Änderung des Teilbebauungsplanes wurde von der Projektwerberin beantragt. Vor Beschlussfassung über die Auflage zur Änderung des Bebauungsplanes ist ein Bausicherungsvertrag zu erstellen.

Das Objekt Ringstraße 17 (ehem. Schuhhaus Vogelsberger) wurde dem Verein vogelfreiRAUM temporär zur Verfügung gestellt. Der Verein bietet niederschwellige Angebote für Eltern mit ihren Kindern. Ein Leerstand der Immobilie konnte so verhindert werden.

Die Einladung zum Alpencup 2020 von 17. – 20.1.2020 wird zur Kenntnis gebracht. Der Alpencup ist ein Schi- bzw. Langlaufrennen für Gemeindemandatare.

2. VRV 2015 – was ist neu, was sollte man wissen

Anton Amann erläutert anhand einer Präsentation die wesentlichsten Eckpunkte zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015.

Der Gesamthaushalt gliedert sich in den Ergebnishaushalt (vergleichbar mit G&V-Rechnung), den Finanzierungshaushalt (vergleichbar mit Cashflow-Rechnung) und den Vermögenshaushalt (vergleichbar mit Bilanz).

Alle drei Haushalte sind miteinander verbunden. So fließen die Ergebnisse aus der Finanzierungsrechnung (liquide Mittel) und der Ergebnisrechnung (Nettoergebnis) auf der Aktiv- bzw. Passivseite in die Vermögensrechnung ein.

3. Veränderungen in Ausschüssen

Die „Rankweiler Volkspartei und Parteifreie“ informiert aufgrund des Ablebens von Franz Böckle über folgende Veränderungen in Ausschüssen und Gremien:

Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft

Franz Böckle – bisher: Mitglied – neu: scheidet aus

Karin Kästle-Märk – bisher: Ersatzmitglied - neu: Mitglied

Magdalena Wöß – neu: Ersatzmitglied

Infrastrukturausschuss

Franz Böckle – bisher: Ersatzmitglied – neu: scheidet aus

Klaus Pirker – neu: Ersatzmitglied

Bauausschuss

Franz Böckle – bisher: Ersatzmitglied – neu: scheidet aus

Magdalena Wöß – neu: Ersatzmitglied

Ortsentwicklungsausschuss

Franz Böckle – bisher: Mitglied – neu: scheidet aus

Karin Reith – neu: Mitglied

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Franz Böckle – bisher: Ersatzmitglied– neu: scheidet aus

Cornelia Köchle – neu: Ersatzmitglied

Prüfungsausschuss

Franz Böckle – bisher: Mitglied – neu: scheidet aus

Peter Steidl – bisher: Ersatzmitglied – neu: Mitglied

Norbert Ganahl – neu: Ersatzmitglied

Mitgliedervertretung der Agrargemeinschaft

Franz Böckle – bisher: Ersatzmitglied – neu: scheidet aus

Magdalena Wöß – neu: Ersatzmitglied

Den vorgeschlagenen Änderungen in den Ausschüssen und Gremien wird einstimmig zugestimmt.

4. Steuern, Abgaben und Gebühren 2020

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner die Steuern, Abgaben und Gebühren behandelt. Folgende Änderungen wurden empfohlen:

Abwasserbeseitigung

- Die pauschalierte Kanalbenützungsgebühr pro Hausbrunnen soll mit einer Jahresmenge von 40 m³/Person und einem Tarif von 1,33 €/m³ netto beibehalten werden.
- Die Mengestaffel bei einer Menge >120.000 m³ wird auf 0% reduziert.
- Die bisherige zusätzliche Mengestaffel wird ersetzt durch folgende Regelung: bei einer Menge >120.000 m³, wenn die Einspeisung der Abwässer direkt in den Verbandssammler erfolgt und die Schmutzfracht <1.000 mg/l beträgt, lautet die Mengestaffel auf 35%.

Parkabgabe Paspels

- Der „Pauschalbetrag pro Tag“ wird abgeändert auf „für je 12 angefangene Stunden“.
- Der Tarif bleibt unverändert bei 8,00 €

Parkabgabe HTL

- Der „Pauschalbetrag pro Tag“ wird abgeändert auf „für je 12 angefangene Stunden“ zum Tarif von 4,20 €.
- Diese Gebührenerhöhung soll erst mit 1.9.2020 wirksam werden.

Abfallbeseitigung

Abweichend von dem in der Anlage II unter „Grünmüll-Häckseldienst“ im Ausschuss befürworteten Gebühr von jeweils 10,00 € (netto als auch brutto) ist die Dienstleistung mit 20% MwSt.-pflichtig und somit brutto mit 12,00 € in die Gebührenverordnung aufzunehmen.

Die Gebühren für die Abfallbeseitigung des Gemeindeverbandes Altstoffsammelzentrum Vorderland wurden in die Gebührenverordnung aufgenommen. Alle anderen Änderungen der Gebühren/Abgaben gem. Anlagen I, II und III werden übernommen. GR Metzler (FORUM) nimmt Stellung zur Kanalbenützungsgebühr und teilt mit, dass die Firma Rauch Fruchtsäfte eine hohe Schmutzfracht beim Abwasser hat. Dadurch fallen

für die Marktgemeinde Rankweil Mehrkosten in Höhe von 250.000,00 € an. GR Metzler stellt daher folgenden Antrag:

Für eine verursachergerechte Bemessung der Kanalgebühren soll bei Großeinleitern mit erhöhter Schmutzfracht und einer Jahresmenge von mehr als 20.000 m³ (entspricht 500 Einwohnern) zukünftig eine Berücksichtigung der Schmutzfracht in der Bemessung der Höhe der Kanalgebühren erfolgen. Die entsprechenden Grundlagen sind mit Fachleuten und in Absprache mit den zuständigen Fachabteilungen des Landes Vorarlberg sowie der ARA Meiningen zu erarbeiten. Vierteljährlich sind über die Ergebnisse der Überlegungen zu berichten.

Bis Ende März 2020 soll ein Statusbericht über Großeinleiter, Mengen und Schmutzfrachten vorliegen und den Gremien vorgelegt werden. Ziel ist es, ab 1.1.2021 ein auf Mengen und zusätzlich neu Schmutzfrachten bei Großeinleitern ab 20.000 m³ pro Jahr abstellendes und verursachergerechtes Gebührensystem einzuführen. GV Herburger teilt mit, dass der Finanz- und Wirtschaftsausschuss einen ähnlichen Antrag an den Gemeindevorstand gerichtet hat.

Der Antrag von GR Metzler wird einstimmig angenommen.

Die Gemeindeabgaben und –gebühren für das Jahr 2020 werden mehrstimmig genehmigt.

5. Beschäftigungsrahmenplan 2020

Die Gemeindevertretung hat jährlich einen Beschäftigungsrahmenplan zu beschließen. Änderungen gegenüber dem Voranschlags-Vorjahr:

	2019	2020
Gesamtanzahl der Dienstposten	194	203
Volle Beschäftigungsverhältnisse (VZÄ)	144	151,78

Dienstposten Abweichungen in VZÄ gegenüber VA 2020 je Gruppe/Abteilung:
Erzieherdienst + 5,94; Essen auf Rädern + 0,30; Musikerzieherdienst + 0,53;
Eislaufplatz + 0,08; Verwaltung + 1,70; Verwaltungshilfsdienst -0,77

Der vorliegende Beschäftigungsrahmenplan 2020 wird einstimmig beschlossen.

6. Vergabe Planungsleistungen Adaptierung Volksschule Brederis

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.1.2019 einstimmig die weiterführenden Maßnahmen zur Umsetzung des pädagogischen Raumkonzeptes an der Volksschule Brederis beschlossen.

Im Zuge der weiteren Projektentwicklung wurden einige Optimierungen geprüft und verschiedene Punkte im Bauausschuss am 10.10.2019 besprochen.

Dadurch fallen zu den bisher genehmigte Projektkosten in Höhe von 2.672.000,00 € Zusatzkosten in Höhe von ca. 525.000,00 € an.

Die Errichtung einer Bibliothek im Eingangsbereich wird von der Schule sehr begrüßt, die thermischen Sanierungen sowie die Erneuerung der Heizungsanlage sind sinnvoll.

Die Vergabe der Ausführungsplanung, Kostenermittlungsgrundlagen sowie künstlerische, technische und geschäftliche Oberleitung soll nach §3 HOA an Arch. DI Heinz Ebner erfolgen.

Die anrechenbaren Kosten bleiben laut Aussage von Arch. Heinz Ebner bei 2.285.000,00 €, das Honorar für die oben genannten Planungsleistungen beläuft sich somit auf 105.600,00 €. Das Honorar für die örtliche Bauaufsicht beläuft sich lt. Angebot auf 82.000,00 €.

Baustart soll am 10.2.2020 sein. Da die Gewerke Baumeister, Heizung-/Sanitärinstallationen und Glasbau laut Kostenschätzung über der Zuständigkeitsgrenze des

Gemeindevorstandes liegen, soll die Gemeindevertretung eine Abtretung der Vergabekompetenz für diese drei Gewerke an den Gemeindevorstand beschließen. Andernfalls würde es zu Projektverzögerungen kommen, wenn die Vergaben erst in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen könnten.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes wird folgende Vorgangsweise einstimmig beschlossen:

- **Umsetzung folgender Optimierungen zu den Zusatzkosten von gesamt ca. 525.000,00 € netto.:**
 - **Errichtung einer Schulbibliothek im Eingangsbereich**
 - **thermische Sanierung des Südtraktes**
 - **Sanierung des Bestandes**
 - **Erneuerung der Heizanlage**
- **Die Vergabe der Ausführungsplanung, Kostenermittlungsgrundlagen sowie künstlerische, technische und geschäftliche Oberleitung soll nach §3 HOA zum Preis von 105.600,00 € netto an Arch. DI Heinz Ebner erfolgen.**
- **Die Vergabe der örtlichen Bauaufsicht erfolgt zum Preis von 82.000,00 € netto an Arch. DI Heinz Ebner.**
- **Die Abtretung der Vergabekompetenz für die Gewerke Baumeister, Heizung- und Sanitärinstallationen und Glasbau erfolgt gem. § 50 Abs. 3 GG an den Gemeindevorstand.**

Die für die Umsetzung erforderlichen Mittel sind im Voranschlag 2020 vorzusehen.

7. Voranschlag 2020

Die Vorsitzende übergibt das Wort nach einer kurzen Einleitung an den Vorsitzenden des Finanz- und Wirtschaftsausschusses Mag. Herburger (ÖVP), welcher den Bericht zum Voranschlag 2020 verliest:

Der Voranschlag für das Jahr 2020 ist geprägt von der Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015, welche verpflichtend ab dem Jahr 2020 anzuwenden ist. Anstatt der bisher üblichen Kameralistik, also einer Einnahmenüberschussrechnung, wird nun die Doppik angewendet, in welcher verstärkt die Grundregeln der handelsrechtlichen Buchführung und Bilanzierung auch für Kommunen zur Geltung kommen.

Konkret bedeutet dies für Rankweil, dass neben einem sehr hohen Umstellungsaufwand auch die bisher gewohnten Kennzahlen nicht mehr vollständig mit den Vorperioden vergleichbar sind.

Einnahmenseitig wird sich der sehr positive Trend einer weiteren Steigerung der Gemeindeabgaben und Ertragsanteile fortsetzen, welche sich gegenüber dem Voranschlag für 2019 um 859.000,00 € auf 22,68 Mio. € erhöhen. Obwohl gleichzeitig auch die Beiträge an den Sozialfonds, Spitalsfonds, ÖPNV und die Landesumlage um 480.000,00 € ansteigen, erhöht sich der positive Saldo aus Einnahmen und Transferzahlungen um 379.000,00 € auf 13,9 Mio. €.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus der operativen Gebarung zeigt mit +2,4 Mio. € wiederum, dass die Marktgemeinde Rankweil mit den vorhandenen Mitteln sehr ordentlich umgeht und sich mit +1,4 Mio. € frei verfügbaren Mitteln weiterhin Spielraum für zukünftige Projekte schafft.

Der Voranschlag 2020 ist geprägt von sehr hohen Investitionen, welche mit 11,7 Mio. € mehr als doppelt so hoch wie im Voranschlag 2019 ausfallen.

Allem voran die Umsetzung des pädagogischen Konzepts in Brederis sowie weiteren Investitionen wie der Sanierung der Kanalisation oder dem Straßenbau lassen das Ergebnis der Vermögensgebarung von -3,7 Mio. € im Voranschlag 2019 auf -10,6 Mio. € im Voranschlag 2020 zurückgehen. Der insgesamt daraus resultierende Fehlbetrag im Finanzierungshaushalt von 3,2 Mio. € senkt analog den geplanten Stand der liquiden Mittel. Aufgrund neuer Bestimmungen in der Rechnungslegung, insbesondere der Berücksichtigung von Abschreibungen auf das Vermögen der Marktgemeinde Rankweil, scheint auch im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von 1,6 Mio. € auf. Dieser wird durch eine Entnahme aus der Haushaltsausgleichsrücklage bedeckt werden.

Durch die zahlreichen Zukunftsinvestitionen im Jahr 2020 kann das Ziel eines positiven Maastricht-Ergebnisses mit -7,5 Mio. € erstmalig seit mehreren Jahren nicht erreicht werden.

Der Gesamtschuldenstand erhöht sich gegenüber dem Voranschlag 2019 um 3,9 Mio. € auf ca. 15,25 Mio. €. Dies ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 1.287,98 € bei 11.843 Einwohnern.

Der vorliegende Voranschlag 2020 wurde in den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 11. und 19.11. im Detail durchgearbeitet. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme des vorliegenden Voranschlags.

GV Herburger stellt somit im Namen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses den Antrag an die Gemeindevertretung, den Voranschlag für das Jahr 2020 mit Gebarungssummen in Höhe von jeweils 36.638.200,00 € im Ergebnishaushalt sowie 44.548.800,00 € im Finanzierungshaushalt, inklusive der integrierten fünf Voranschläge (GiG GmbH, Erlebnis Rankweil, Biomasse, Sozialzentrum, Ringstraße Rankweil Projekt GmbH) in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

GR Schwaszta (FORUM) stellt fest, dass es in den letzten 4 Jahren zu einigen Verbesserungen und Veränderungen gekommen ist. So wurde die Haushaltskonsolidierung verwirklicht, die auch weiterverfolgt wird. Ziel soll sein, die Legislaturperiode der Gemeindevertretung auch finanziell gut abzuschließen, so dass eine gute Übergabe an die neue Regierung. Er bekräftigt, dass die Marktgemeinde Rankweil finanziell sehr gut dasteht und stellt fest, dass die Schuldenstände der Jahre 2015 und 2020 beinahe gleich hoch sind. Die Rücklagen jedoch haben im Vergleichszeitraum stark abgenommen.

GR Schwaszta verliest eine Passage aus dem Schreiben der VlbG. Landesregierung vom November 2019 in Bezug auf den mittelfristigen Finanzplan und stellt folgenden Zusatzantrag:

Die Gemeinde Rankweil wird bis zur kommenden Gemeindevertretung einen mittelfristigen Investitions- und Finanzplan zur Beschlussfassung vorlegen.

GV Herburger ergänzt die Wortmeldung von GR Schwaszta in dem er feststellt, dass die Finanzzahlen aus dem Jahr 2015 mit jenen des Jahres 2020 aufgrund der unterschiedlichen Art der Rechnungslegung nicht vergleichbar sind. Er empfiehlt, die Investitions- und Finanzplanung erst im Finanz- und Wirtschaftsausschuss ausführlich zu diskutieren, bevor diese der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

GR Schwaszta ändert den Antrag wie folgt: Vor der Erstellung des Voranschlages 2021 ist der Gemeindevertretung ein mittelfristiger Finanzplan zur Abstimmung zu bringen.

Der Voranschlag 2020, in der vorgelegten Fassung vom 9.12.2019, wird auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses sowie des Gemeindevorstandes, einstimmig beschlossen.

Die Budgets der ausgegliederten Gesellschaften sind integrierter Bestandteil im Voranschlag 2020 der Marktgemeinde.

Die Finanzkraft für das Jahr 2020 wird mit 21.820.000,00 € festgestellt.

8. Prüfbericht unangemeldete Kassaprüfung vom 5.11.2019

Der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GV Müller (FPÖ) liest den Prüfbericht vor. Bei sämtlichen Kassen gab es keine Beanstandung.

Der Prüfbericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

9. Biomasseheizwerk Bifang GmbH, Jahresabschluss 2018/19

Die Marktgemeinde Rankweil, die Stadtwerke Feldkirch und die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt sind je zu einem Drittel Eigentümer der Biomasseheizwerk Bifang GmbH.

Die Bilanz weist im Wirtschaftsjahr 2018/2019 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -3.157,94 € (Vorjahr -13.077,31 €) aus. Unter Einrechnung des Verlustvortrages aus 2017/2018 im Ausmaß von -305.735,04 € beträgt der Bilanzverlust -308.892,98 €, welcher auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Die Geschäftsführung der Biomasseheizwerk Bifang GmbH beantragt im Umlaufwege, die Gesellschafter mögen nachstehend angeführte Anträge beschließen:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Gemeindevorstandes einstimmig:

- **Der Jahresabschluss zum 30.6.2019 wird in vorliegender Fassung genehmigt.**
- **Der Bilanzverlust 2018/2019 (-308.892,98 €) wird auf neue Rechnung vorgetragen.**
- **Der Geschäftsführung wird für das Jahr 2018/2019 die Entlastung erteilt.**
- **Der Umlaufbeschluss und die Rückstehungserklärung werden in vorliegender Fassung genehmigt.**

10. Nachträgliche Beschlussfassung zur Auflösung der Marktgemeinde Rankweil Immobilienverwaltungs GmbH & Co KG

Am 25.2.2016 wurde die Rückgängigmachung der Ausgliederung der Marktgemeinde Rankweil Immobilienverwaltungs GmbH & Co KG von der Gemeindevertretung beschlossen. Das Liegenschaftsvermögen der Marktgemeinde Rankweil Immobilienverwaltungs GmbH & Co KG (Feuerwehrgerätehaus, Volksschule Markt) wurde mit diesem Beschluss wieder in das Eigentum der Marktgemeinde Rankweil zurückübertragen. Mit dieser Rückübertragung hat die Marktgemeinde Rankweil auch die von der Immobilienverwaltungs GmbH & Co KG aufgenommenen Darlehen übernommen. Für diese Rückübertragung sind keine Steuern angefallen.

Im Zuge einer Prüfung bei einer anderen Gemeinde in Vorarlberg, vertritt das Finanzamt die Ansicht, dass der Beschluss über die Auflösung der ausgegliederten GmbH und die Rückübertragung des Vermögens (inkl. Darlehensübernahme) nicht ausreicht. Vielmehr ist ausdrücklich zu beschließen, dass die an die Immobilienverwaltungs GmbH & Co KG übertragenen Aufgaben an die Gemeinde rückübertragen werden müssen. Nach Rücksprache mit dem Gemeindeverband empfiehlt dieser, die Beschlussfassung nachzuholen.

In Ergänzung zum Beschluss vom 25.2.2016 (Rückgängigmachung Ausgliederung der Immobilienverwaltungs GmbH & Co KG) wird die Rückübertragung der Aufgaben aufgrund der Auflösung der Immobilienverwaltungs GmbH & Co KG an die Marktgemeinde Rankweil nachträglich und auf Empfehlung des Gemeindevorstandes einstimmig beschlossen.

11. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Wilhelm + Mayer Wohnbau GmbH, GST-NR 927, Räterstraße

Die Antragstellerin hat um eine Ausnahme von der Verordnung über die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung für die baubehördliche Bewilligung für ein geplantes Mehrwohnungsgebäude mit 10 Einheiten auf der Liegenschaft GST-NR 927 angesucht. Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 60, BFZ 40 und GZ 2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BNZ 71,3 und GZ 3 erhöhen.

Die Ausnahme wird einstimmig erteilt.

Darüber hinaus wird einstimmig beschlossen, dass die an den Mühlbach angrenzende Fläche, passend zur Gestaltung des Mühlbaches, naturnah zu gestalten ist. Da der zum betreffenden Grundstück angrenzende Gehsteig bei der Räterstraße eine Breite von nur ca. 1,50 m aufweist, im Kreuzungsbereich Räterstraße / Langgasse jedoch wesentlich breiter ist, ist mit dem Grundeigentümer zwecks Durchführung eines Flächentausches Kontakt aufzunehmen.

12. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, WWB GmbH, GST-NRN 2382/3, .1254, Leinenweg

Die Antragstellerin hat um eine Ausnahme von der Verordnung über die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung für die baubehördliche Bewilligung für ein geplantes Mehrwohnungsgebäude mit 11 Einheiten auf der Liegenschaft GST-NRN 2382/3, .1254 angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 55, BFZ 30 und GZ 2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BNZ 60, BFZ 37,3 und GZ 3 erhöhen.

Die Ausnahme wird einstimmig erteilt.

13. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Jun Wang und Chen Yuanfei, GST-NRN 1749 und 1750, Langfurchweg

Die Antragsteller haben um eine Ausnahme der Verordnung über die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung für die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung von 3 Einfamilienwohnhäusern auf den Liegenschaften GST-NRN 1749 und 1750, angesucht. Für die vorgenannten Liegenschaften wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 45, BFZ 25 und GZ 2,0 festgelegt. Auf drei der fünf neuen Parzellen sind Einfamilienhäuser geplant. Durch die geplanten Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung wie folgt erhöhen (Bezug Grundstücke jeweils nach Teilung):

Haus 1 auf GST-NR 1749 BFZ von 25 auf 29,3,

Haus 3 auf GST-NR 1750/2 BNZ von 45 auf 49,6 und BFZ von 25 auf 38,1.

Die Ausnahme wird mehrstimmig erteilt.

14. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, PRISMA GmbH, GST-NRN 309/3, 308, .1099, Alemannenstraße

Die Antragstellerin hat um eine Ausnahme von der Verordnung über die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung für die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Mehrwohnungsgebäude mit 8 Einheiten auf den Liegenschaften GST-NRN 309/3, 308, .1099 und 309/5 angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 55, BFZ 30 und GZ 2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BNZ 64,5, BFZ 31,6 und GZ 3 erhöhen.

Die Ausnahme wird einstimmig erteilt.

15. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, inside 96 GmbH, GST-NRN 2519/2 u.a., Hadeldorfstraße

Die Antragstellerin hat um die Ausnahme von der Verordnung über die Festsetzung ddes Maßes der baulichen Nutzung für die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Wohngebäudes mit 14 Wohneinheiten und einem Geschäfts- bzw. Bürohaus auf den Liegenschaften GST-NRN, 2519/2, .948, .583, 2521/1 und 2521/2 angesucht.

Für die vorgenannten Liegenschaften wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 75, BFZ 45 und GZ 2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BNZ 78 und GZ 4 erhöhen.

Die Ausnahme wird mehrstimmig erteilt.

16. Anpassung Abfuhrordnung und Abfallgebührenordnung

Im Zuge der Errichtung des Altstoffsammelzentrums Vorderland (ASZ) sind folgende zwei Verordnungen der Marktgemeinde Rankweil zu aktualisieren bzw. auf die neuen Gegebenheiten anzupassen:

Die Abfuhrverordnung (zuletzt beschlossen am 13.12.2012) enthielt Bestimmungen wonach Altmetalle, Altspesiefette, Problemstoffe, Elektrogeräte, etc. beim Bauhof der Gemeinde abgegeben werden können. Nachdem es diese Möglichkeit künftig nicht mehr gibt und diese Abfälle nur noch beim Altstoffsammelzentrum Vorderland abgegeben werden können, waren diese Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Bei der Abfallgebührenordnung (zuletzt beschlossen am 21.12.2006) sind die Gebühren für die Inanspruchnahme des ASZ Vorderland als Anhang zur Verordnung ebenfalls zu beschließen (Gebühr für Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, etc.). Es handelt sich dabei um jene Wertstoffe, die nur noch beim ASZ Vorderland und nicht mehr in den gemeindeeigenen Bauhöfen abgegeben werden können. Für alle beim ASZ Vorderland beteiligten Gemeinden sollen künftig hinsichtlich des Wertstoffe, welche beim ASZ abgegeben werden können, dieselben Tarife gelten.

Die Abfallgrundgebühr sowie die Kosten für Restmüll- und Bioabfallsäcke könne weiterhin von den Gemeinden individuell festgelegt werden.

**Die beiden Verordnungen (Abfuhrverordnung und Abfallgebührenordnung) werden entsprechend den Entwürfen vom 6.12.2019 und auf Empfehlung des Gemeindevorstandes einstimmig beschlossen.
(31:0 GV Ender war zur Abstimmung nicht im Raum)**

17. Anpassung Verordnung zum Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen

Die ortspolizeiliche Verordnung der Marktgemeinde Rankweil (Beschluss durch die Gemeindevertretung am 16.12.2010) schreibt Verhaltensregeln auf öffentlichen Plätzen vor (Spiel- u. Sportflächen, Kirchen, Erholungsflächen wie Paspels, etc...). Verboten ist unter anderem der Konsum von alkoholischen Getränken, Hunde frei laufen zu lassen, Wegwerfen von Abfällen, Verursachen von Lärm, etc.

Durch die von der Gemeindevertretung am 25.9.2018 beschlossene Verordnung über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume (kurz: Littering-Verordnung) sind die Verbote, die das Wegwerfen von Abfällen bzw. Verunreinigungen betreffen, nunmehr in beiden Verordnungen enthalten und somit doppelt geregelt. Diese Doppelgleisigkeiten sind zu korrigieren, weshalb Anpassungen in § 3 der ortspolizeilichen Verordnung vorzunehmen sind.

Im Rahmen einer amtswegigen Prüfung der Verordnung hat die BH Feldkirch mit Schreiben vom 8.5.2019 zudem die Ansicht vertreten, dass manche Verbote der ortspolizeilichen Verordnung zu allgemein gefasst sind, wie z.B. ein gänzlich Alkohol- und Aufenthaltsverbot auf öffentlichen Plätzen. Auch diese Formulierungen wurden vom Amt nunmehr etwas entschärft.

Trotz Anrainerbeschwerden aus der Gemeinde Zwischenwasser betreffend Grillen an der Frutz während des Sommers (Rauch- und Lärmbelästigung), wird eine diesbezügliche Einschränkung nicht als zweckmäßig oder zielführend erachtet.

Vielmehr soll durch Bewusstseinsbildung und entsprechende Hinweise die Bevölkerung sensibilisiert werden.

Es wird einstimmig beschlossen, dass die ortspolizeiliche Verordnung zum Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen entsprechend dem Schreiben der BH Feldkirch vom 8.5.2019 angepasst wird. (32:0)

18. Betriebsvertrag und Zusatzvereinbarung betreffend Fahrradboxen beim Bahnhof Rankweil

Die Fahrradboxen für den Bahnhof Rankweil sollen voraussichtlich im März 2020 geliefert und aufgestellt werden. Insgesamt wird der Bahnhof Rankweil mit 52 Fahrradboxen ausgestattet, davon 24 versperrbare Fahrradboxen in Doppelstockausführung im Bereich Vorplatz West und 28 in einstöckiger Ausführung im Bereich Vorplatz Ost.

Bevor die Boxen geliefert und montiert werden können, sind entsprechende Verträge abzuschließen. Aufgrund von Verhandlungen zwischen den ÖBB, dem Land Vorarlberg und den Gemeinden Hohenems, Lauterach und Lustenau, wo ebenfalls Fahrradboxen errichtet werden sollen, hat sich die Vertragserstellung bzw. Unterfertigung verzögert.

Den zwischenzeitlich vorliegenden Verträgen „Zusatzvereinbarung betreffend Fahrradboxenanlage“ (Entwurf vom 9.12.2019) und „Betriebsvertrag für Fahrradboxen am Bahnhof Rankweil“ (Entwurf vom 11.12.2019) wird einstimmig zugestimmt.

(31:0 GR Pirker war zur Abstimmung nicht im Raum)

19. Mietvereinbarung Kleinkindbetreuung ASO

Der Bedarf an Kleinkindbetreuungsplätzen ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Die bestehenden Angebote in den Einrichtungen Zwergahüsle, Garf-Rudi, Vinomnacenter und im Bifang konnten die Nachfrage nach Betreuungsplätzen nicht zur Gänze abdecken.

Da im Erdgeschoss der Allgemeinen Sonderschule zwei kaum noch genutzte Klassenräume samt Nebenräumlichkeiten zur Verfügung stehen, wurden diese entsprechend adaptiert. Zwei Kleinkindbetreuungsgruppen konnten dort einziehen. Die Betriebsbewilligung des Landes Vorarlberg ist auf drei Jahre befristet. Bis dahin soll ein Neubau die umliegenden Angebote unter einem Dach zusammenfassen.

Aus beiliegendem Vertragsentwurf sind die Bedingungen zur Anmietung der ca. 167 m² großen Mietfläche ersichtlich. Der Mietzins wurde in Anlehnung an ein weiteres Objekt der Regio Vorderland (Baurechtsverwaltung) geregelt. Es ergibt sich daher eine Miete in Höhe von 1.453,00 € pro Monat (8,70 €/m²), zuzüglich anteiliger Betriebskosten.

Es wird einstimmig beschlossen, die Räumlichkeiten in der Allgemeinen Sonderschule Rankweil-Vorderland anzumieten, um dem steigenden Bedarf an Kleinkindbetreuungsplätzen gerecht zu werden. (32:0)

20. Mietvereinbarungen Eltern-Kind-Treff

Der Eltern-Kind-Treff ist ein Verein mit einem Kinderbetreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 4 Jahren und einem breiten Angebotsspektrum für Eltern und Kinder wie z.B. Krabbelgruppen, Turngruppen, uvm.

Aktuell betreut der Verein 97 Kinder und Kleinkinder, 33 Pädagoginnen sind beim Eltern-Kind-Treff angestellt. Der Verein leistet einen wichtigen Beitrag zum Kinderbetreuungsangebot in Rankweil. Mit Schreiben vom 20.11.2019 wurde um eine Erhöhung der Personalkostenförderung durch die Gemeinde Rankweil auf 40% angesucht, da der Verein nicht mehr kostendeckend arbeiten kann.

Die gesetzlichen Anforderungen an Verwaltung und Pädagogik werden immer höher. Der Personalkostenanteil steigt, insbesondere durch den hohen Anteil an 2-Jährigen und der Größe und Vielfalt der Angebote des Vereins. Daher ist die Arbeit zunehmend ehrenamtlich nicht mehr zu bewältigen. Die Angebote des Eltern-Kind-Treffs werden finanziell zu je einem Drittel von Land, Gemeinde und Verein (Elternbeiträge) getragen. Die Drittförderung der Gemeinde wurde bisher als Sachleistung durch die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten Zwergengarten Brederis, Regenbogenhaus (Rote-Mühle-Straße 4) und offene KIBE (Südtirolerstraße 1a) geleistet. Zukünftig wird der Verein eine marktkonforme Miete bezahlen und die Gemeinde erhöht die Förderung dementsprechend. Die Betriebskosten aller Standorte werden zukünftig zur Gänze von der Gemeinde übernommen.

Es sind demnach folgende Mietverträge zu folgenden Konditionen abzuschließen:

- Objekt Rote-Mühle-Straße 4 (Regenbogenhaus)
- Untergeschoss Volksschule Brederis (Zwergengarten)
- Objekt Südtirolerstraße 1a (Offene KIBE)

Beim Mietverhältnis betreffend das Untergeschoss der Volksschule Brederis wird umbau- und erweiterungsbedingt ab 1.1.2021 ein neues Mietverhältnis inkl. Mietpreisanpassung erforderlich sein. Der Mietvertragsbeginn wird für alle drei Verträge der 1.1.2020 sein. Die Mietverträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

In der Gemeindevorstandssitzung am 2.12.2019 wurde die Erhöhung der Personalkostenförderung einstimmig beschlossen. Nunmehr sollen auch die Mietverträge beschlossen werden.

Auch der bereits bestehende Mietvertrag mit dem Eltern-Kind-Treff betreffend die betriebliche Kinderbetreuung (BEKIBE) ist entsprechend anzupassen.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes wird einstimmig beschlossen, mit dem Eltern-Kind-Treff hinsichtlich der Objekte Rote Mühlestraße 4, Untergeschoss Volksschule Brederis und Südtirolerstraße 1 und 1a Mietverträge zu den genannten Konditionen abzuschließen. (31:0 GV Edlinger war zur Abstimmung nicht im Raum)

21. Anpassung Baurechtsvertrag Kompostieranlage Branner, GST-NR 3307/3, Bundesstraße

Auf der Liegenschaft GST-NR 3307/3, welche sich im Eigentum der Marktgemeinde Rankweil befindet, wird die Kompostieranlage Branner betrieben. Die Liegenschaft wurde für den Betrieb der Kompostierungsanlage bereits im Jahre 1998 im Baurecht an die Firma Peter Branner Gesellschaft m.b.H. & Co KG für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

Am 5.9.2011 wurde ein neuerlicher Baurechtsvertrag für die Dauer von 15 Jahren (gerechnet ab 1.4.2018) zwischen der Marktgemeinde Rankweil und der Branner Entsorgungsgesellschaft mbH abgeschlossen. Das Baurecht läuft daher noch bis zum 31.3.2033. Dieser Vertrag wurde allerdings im Grundbuch nicht verbüchert. Die Firmengruppe Branner bzw. deren Rechtsvertretung ist nunmehr mit der Gemeinde in Kontakt getreten, um diese Situation zu bereinigen.

Dabei wurde mitgeteilt, dass aus steuerlichen Überlegungen eine gesellschaftliche Umgründung bevorstehe und es daher zweckmäßiger wäre, wenn das Baurecht wieder auf die Peter Branner Gesellschaft mbH & Co KG laufen würde, wie dies ursprünglich der Fall war.

Der in diesem Zusammenhang neuerlich abzuschließende Vertrag (Entwurf vom 28.11.2019) ist ident mit jenem vom 5.9.2011. Das Baurecht wird (wieder) für die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen, gerechnet vom 1.1.2019 (also bis 31.12.2033) und verlängert sich um weitere 15 Jahre, wenn nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die einzige Ausnahme ist, dass eine Überlassung der sich auf der betreffenden Liegenschaft befindlichen Gebäude und Gerätschaften an eine andere juristische Person zulässig ist, an welcher die Peter Branner Gesellschaft m.b.H. & Co KG oder deren Gesellschafter ganz oder zumindest zu 50% beteiligt sind.

Ansonsten ist - wie im Vertrag vom 5.9.2011 - das Baurecht persönlich auszuüben und eine Weitergabe oder eine Überlassung der Gebäude und Gerätschaften an Dritte nicht bzw. nur mit Zustimmung der Baurechtsbestellerin (Marktgemeinde Rankweil) zulässig.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes wird einstimmig beschlossen, den Baurechtsvertrag gemäß dem Entwurf vom 28.11.2019 (neuerlich) zu genehmigen, um das Baurecht wieder zu verlängern bzw. auch zu verbüchern. (32:0)

22. Verlängerung Benützungsbereinkommen Fußballclub Rot-Weiß-Rankweil

Der Fußballclub „Rot-Weiß-Rankweil“ nutzt den Sportplatz Gastra für seine Vereinstätigkeit. Von der Nutzung umfasst sind der kleine Trainingsplatz auf GST-NR 665, das Hauptspielfeld mit Tribüne auf GST-NR 665, der Naturrasen-Trainingsplatz auf GST-NRN 283/1, 278 und 274 und der Kunstrasenplatz auf GST-NRN 270, 271, 273/1 und 274. Die betreffenden Flächen sind im Eigentum der Marktgemeinde Rankweil.

Nach Besprechungen mit den Verantwortlichen des FC RW Rankweil wurde vereinbart, den bereits abgelaufenen Benützungsvertrag aus dem Jahr 1995 mit folgenden Änderungen bzw. Konkretisierungen zu verlängern:

- Die Vertragslaufzeit soll künftig 10 Jahre betragen. (früher 20 Jahre) - Beginn 1.1.2020
- Es wird klargestellt, dass der FC RW Rankweil für Schäden an der Sportanlage haftet, wenn diese durch einen nicht bewilligten Spielbetrieb verursacht werden.
- Hinsichtlich des Stromverbrauches der Flutlichtanlage soll ein Bonus-Malus-System eingeführt werden. Dasselbe System soll auch beim SK Brederis eingeführt werden.
- Die Raumeinteilung bzw. Raumnutzung (Fußballsaison, Eissaison) wird geregelt.

Es wird einstimmig beschlossen, das Benützungsbereinkommen mit dem FC RW Rankweil, entsprechend den ausverhandelten Vertragsbedingungen, zu verlängern. Auch soll der bestehende Vertrag mit dem SK Brederis hinsichtlich des Stromverbrauches der Flutlichtanlage (Bonus-Malus-System) angepasst werden. 31:0 (GR Schwaszta nicht im Raum)